

DE

***Fall Nr. IV/M.718 -
PHOENIX / COMIFAR***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 20/03/1996

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentenummer 396M0718*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20.03.1996

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN
ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

Einschreiben mit Empfangsbestätigung

An die anmeldenden Parteien

Betrifft : Fall Nr. IV/M. 0718 - Phoenix/Comifar
Ihre Anmeldung vom **22.02.1996** nach Art. 4 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4064/89 (Fusionsverordnung)

1. Am 22.02.1996 erhielt die Kommission die Anmeldung eines beabsichtigten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4064/89 wonach das Unternehmen Phoenix Pharmahandel Aktiengesellschaft + Co, Mannheim, das von Mitgliedern der Familie [...] ⁽¹⁾ kontrolliert wird (Phoenix/[...] ⁽²⁾), die Kontrolle über [...] ⁽³⁾% des Stammkapitals des Unternehmens Comifar S.p.A., Novate Milanese (Comifar) durch Aktienkauf erwirbt. Die sonstigen Aktien befinden sich im Streubesitz.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission entschieden, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung des Rates Nr. 4064/89 fällt und keine ernsthaften Zweifel an seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens bestehen.

(1) auf Veröffentlichung verzichtet
(2) auf Veröffentlichung verzichtet
(3) als Geschäftsgeheimnis entfernt; > 50

I. Die Aktivitäten der Parteien und das Vorhaben

3. Die geschäftlichen Aktivitäten der beteiligten Unternehmen sind für:

- Phoenix/[...]⁽⁴⁾: [...] ⁽⁵⁾ Großhandel von Pharmazeutika sowie verbundene Apothekendienstleistungen
- Comifar: Großhandel von Pharmazeutika, verbundene Apothekendienstleistungen und allgemeine Finanzdienstleistungen

4. Der Erwerb der Kontrolle durch Phoenix/[...] ⁽⁶⁾ an Comifar bedeutet für Phoenix den wirksamen Markteintritt im italienischen Markt des pharmazeutischen Großhandels.

II. Gemeinschaftsweite Bedeutung

5. Die beteiligten Unternehmen haben gemeinsam einen aggregierten weltweiten Umsatz von mehr als 5000 MECU (Phoenix/[...] ⁽⁷⁾ [...] ⁽⁸⁾ MECU, Comifar [...] ⁽⁹⁾ MECU). Jede Partei hat einen gemeinschaftsweiten Umsatz von mehr als 250 MECU, erreicht aber nicht mehr als zwei Drittel ihres aggregierten gemeinschaftsweiten Umsatzes in einem und demselben Mitgliedsstaat. Daher hat der Zusammenschluß eine gemeinschaftsweite Bedeutung, begründet aber keinen Kooperationsfall nach dem EWR-Abkommen.

III. Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt

A. Relevante Produktmärkte

6. Die erworbenen Geschäftstätigkeiten umfassen den pharmazeutischen Großhandel und verbundene Apothekendienstleistungen, bei denen es sich um Marktaktivitäten handelt, in denen beide Parteien vertreten sind. Dies zeigt, daß es relevante Produktmärkte für pharmazeutischen Großhandel und für verbundene Apothekendienstleistungen geben könnte. Es ist jedoch nicht notwendig, engere relevante Produktmärkte wie Finanzierungsservice oder Computersoftware bzw. -hardware zu bestimmen, weil auch auf den engsten Produktmärkten im EWR wirksamer Wettbewerb nicht erheblich behindert würde.

⁽⁴⁾ auf Veröffentlichung verzichtet

⁽⁵⁾ auf Veröffentlichung verzichtet

⁽⁶⁾ auf Veröffentlichung verzichtet

⁽⁷⁾ auf Veröffentlichung verzichtet

⁽⁸⁾ als Geschäftsgeheimnis entfernt; ca. 5000

⁽⁹⁾ als Geschäftsgeheimnis entfernt; > 250

B. Relevante geographische Märkte

7. Die relevanten geographischen Märkte sind im pharmazeutischen Großhandel allgemein national oder regional abzugrenzen. Auf den benachbarten Dienstleistungsmärkten kann auch eine weitere geographische Marktabgrenzung sachgerecht sein. Es ist aber nicht notwendig, die relevanten geographischen Märkte genauer abzugrenzen, weil durch den Zusammenschluß auch bei nationalen oder regionalen Märkten, im EWR oder einem wesentlichen Teil davon, wirksamer Wettbewerb nicht erheblich behindert würde.

C. Beurteilung

8. Im pharmazeutischen Großhandel sind sowohl Phoenix/[...]⁽¹⁰⁾ als auch Comifar auf dem italienischen Markt tätig. Das Marktvolumen liegt bei 4400 MECU. Die Marktanteile von etwa [...] ⁽¹¹⁾% (Comifar) und unter [...] ⁽¹²⁾% (Phoenix/[...] ⁽¹³⁾) sind jedoch minimal. Im Falle regionaler Großhandelsmärkte fehlt es völlig an einer Überschneidung durch den Zusammenschluß. Bei verbundenen Apothekendienstleistungen erzielt Phoenix (nur in Deutschland) Umsätze von [...] ⁽¹⁴⁾ MECU und Comifar (nur in Italien) [...] ⁽¹⁵⁾ MECU. Auf Basis nationaler Märkte besteht insoweit keine Marktanteilsaddition. Im weiteren europäischen Markt wären diese Umsätze wettbewerblich völlig unbedeutend.
9. Im Hinblick auf die Marktstellungen der beteiligten Unternehmen ergibt sich daher, daß das angemeldete Vorhaben nur unerhebliche Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Europäischen Union haben wird.

IV. Ergänzende Beschränkungen

10. Das angemeldete Vorhaben enthält keine Vereinbarungen über ergänzende Beschränkungen der Parteien.

V. Ergebnis

11. Aus den oben erwähnten Gründen hat die Kommission entschieden, das angemeldete Vorhaben nicht zu untersagen und es für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens zu erklären. Diese Entscheidung ergeht in Anwendung von Artikel 6(1)b der Verordnung des Rates Nr. 4064/89.

Für die Kommission

⁽¹⁰⁾ auf Veröffentlichung verzichtet

⁽¹¹⁾ als Geschäftsgeheimnis entfernt; < 10 %

⁽¹²⁾ als Geschäftsgeheimnis entfernt; < 5 %

⁽¹³⁾ auf Veröffentlichung verzichtet

⁽¹⁴⁾ als Geschäftsgeheimnis entfernt; < 1 MECU

⁽¹⁵⁾ als Geschäftsgeheimnis entfernt; < 1 MECU